

14.01.2020

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur stärkeren Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Arbeit des Westdeutschen Rundfunks (FDGO-WDR-Gesetz)

A Problem

Der Radiosender WDR 2 veröffentlichte am 27. Dezember 2019 eine mittlerweile zurückgezogene Videoaufnahme des WDR-Kinderchors der Dortmunder Chorakademie, in der über 30 Mädchen eine umgedichtete Fassung des populären Kinderliedes „Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad“ sangen. Der Text des umgedichteten Liedes lautete:

„Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad, Motorrad, Motorrad. Das sind 1000 Liter Super jeden Monat. Meine Oma ist ne alte Umweltsau!

Meine Oma sagt Motorradfahren ist voll cool, echt voll cool, echt voll cool. Sie benutzt das Ding im Altersheim als Rollstuhl, meine Oma ist ne alte Umweltsau.

Meine Oma fährt im SUV beim Arzt vor, beim Arzt vor, beim Arzt vor. Sie überfährt dabei zwei Opis mit Rollator, meine Oma ist ne alte Umweltsau.

Meine Oma brät sich jeden Tag ein Kotelett, ein Kotelett, ein Kotelett. Weil Discounterfleisch so gut wie gar nichts kostet, meine Oma ist ne alte Umweltsau.

Meine Oma fliegt nicht mehr, sie ist geläutert, geläutert, geläutert. Stattdessen macht sie jetzt zehnmal im Jahr ne Kreuzfahrt, meine Oma ist doch keine Umweltsau.“¹

¹ merkur.de, WDR-Kinderchor singt „Oma ist ne alte Umweltsau“: Hier den Lied-Text und das gelöschte Video sehen, <https://www.merkur.de/politik/kinderchor-wdr-oma-umweltsau-lied-text-video-zr-13391381.html>, abgerufen am 8. Januar 2020.

Datum des Originals: 14.01.2020/Ausgegeben: 21.01.2020 (20.01.2020)

Der WDR sah sich infolge der Veröffentlichung des Liedes massiver Kritik, darunter von Ministerpräsident Armin Laschet (CDU), ausgesetzt; WDR-Intendant Tom Buhrow erklärte am Abend des 28. Dezember 2019 im WDR 2, das Lied sei ein „Fehler“ gewesen.

Am selben Tag veröffentlichte der vom WDR beschäftigte freie Mitarbeiter Danny H., der für die Social-Media-Redaktion des WDR arbeitet,² auf dem sozialen Netzwerk Twitter eine mittlerweile gelöschte Botschaft mit folgendem Inhalt:

„Lass mal über die Großeltern reden, von denen, die jetzt sich über #Umweltsau aufregen. Eure Oma war keine #Umweltsau. Stimmt. Sondern eine #Nazisau.“

Im Hinblick auf die daraufhin unmittelbar geäußerte Kritik anderer Nutzer veröffentlichte Herr H. am selben Tag eine weitere Botschaft auf Twitter:

„Haha. Wie jetzt alle ausrasten.“

Erst am Tag darauf erklärte Herr H. in einer neuerlichen Botschaft auf Twitter:

„Klarstellung in eigener Sache: Mir lag es fern eine ganze Generation [sic] oder gar eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu beleidigen. Falls dieser Eindruck entstanden sein sollte, möchte ich mich bei berechtigten Kritikern entschuldigen.“

Der WDR teilte am 30. Dezember 2019 mit, dass er sich von „Form und Inhalt“ des „Nazisau“-Textes distanzieren, hielt jedoch an der Person Herrn H.s fest.³

Herr H. ist aus Sicht der Antragsteller der linksradikalen Szene zuzuordnen. So rief er beispielsweise am 1. August 2011 mit der Parole „Raven gegen Deutschland“⁴ zur Teilnahme an einer Demonstration auf oder bezeichnete sich als „Antideutschen“⁵.

Derartige linksradikale Umtriebe stellen beim WDR keinen Einzelfall dar. Der WDR-Journalist Jürgen D. solidarisierte sich in einem mittlerweile gelöschten Kommentar auf www.tagesschau.de mit der „vielleicht nicht legal[en]“⁶ gewalttätigen Besetzung des RWE-Braunkohleleltgebäus Garzweiler durch die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „linksextremistisch beeinflusste“⁷ Kampagne „Ende Gelände“ und bezeichnete RWE als „lächerlich“⁸, weil das Unternehmen gegen die kriminellen Besetzer juristisch vorgehe.

Die ehemalige WDR-Chefredakteurin Sonia S. M. nahm ausweislich eines von ihr selbst am 4. Januar 2020 auf Twitter publizierten Videos an einer Versammlung teil, die von „Köln gegen

² tagesspiegel.de, Journalistenverband fordert von WDR Rückendeckung für freien Mitarbeiter, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/eure-oma-war-eine-nazisau-journalistenverband-fordert-von-wdr-rueckendeckung-fuer-freien-mitarbeiter/25375302.html>, abgerufen am 8. Januar 2020.

³ A.a.O.

⁴ H., Danny, <https://twitter.com/dannytastisch/status/98014443430092801>, abgerufen am 8. Januar 2020.

⁵ H., Danny, <https://twitter.com/dannytastisch/status/1197522147209555969>, abgerufen am 8. Januar 2020.

⁶ D., Jürgen, „Unangemessen und absurd“, tagesschau.de vom 16. August 2015.

⁷ Bundesamt für Verfassungsschutz, Linksextremisten instrumentalisieren „Klimaschutz“-Proteste, <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-08-linksextremisten-instrumentalisieren-klimaschutz-proteste>, abgerufen am 8. Januar 2020.

⁸ Siehe Fußnote 7.

Rechts – Antifaschistisches Aktionsbündnis“ ausgerichtet wurde. Laut eigener Auskunft⁹ beteiligen sich an diesem Bündnis folgende Gruppierungen, darunter solche, die vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft werden:

Antifaschistische Gruppe [CGN]
Bündnis “Köln-Nord gegen Rechts”
Internationale Sozialistische Organisation (ISO)
Interventionistische Linke (iL) Köln
Kein Mensch ist illegal
Köln Alarm
Linksjugend [‘solid] Köln
Roter Aufbau Rhein/Ruhr
SAV Köln
SDAJ Köln
SDS Köln
SJD-Die Falken, KV Köln

Die Antragsteller konstatieren auf Grund all dieser Vorfälle eine besorgniserregende Nähe einzelner WDR-Mitarbeiter zum Linksradikalismus bzw. Linksextremismus und haben die Sorge, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk für die Zwecke verfassungsfeindlicher Ideologien instrumentalisiert wird, wenn hiergegen nichts unternommen wird. Darunter zählen die Antragsteller nicht nur Äußerungen, die sich gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland (siehe den Fall Danny H.) und seine Verfassungsordnung richten, sondern auch disruptive Propaganda, z.B. durch das Aufstacheln jüngerer Generationen gegen ältere wie im Rahmen der „Umweltsau“-Affäre.

B Lösung

Der WDR und seine Mitarbeiter müssen dazu angehalten werden, die Verfassungsordnung zu achten. Zu diesem Zwecke sollen die Programmmitarbeiter mit einer schriftlichen Erklärung dazu verpflichtet werden, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Programmgrundsätze des WDR zu wahren. Im Lichte der „Umweltsau“-Affäre soll dabei die Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Generationen im Land Eingang in die Programmgrundsätze finden.

Die Verfassungsschutzbehörde soll daneben explizit beauftragt werden, sich mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen im WDR auseinanderzusetzen.

C Alternativen

Duldung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Westdeutschen Rundfunk durch Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

⁹ *Köln gegen Rechts*, Über uns, <https://www.koelngegenrechts.org/gruppen/>, abgerufen am 8. Januar 2020.

D Kosten

Durch die Verpflichtungserklärung entsteht ein minimaler Erfüllungsaufwand für die betroffenen Programmmitarbeiter und den WDR. Ein leicht höherer Erfüllungsaufwand könnte für die Verfassungsschutzbehörde entstehen; die gesetzliche Neuregelung eröffnet jedoch im Hinblick auf die Befassung mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen keinen Erfüllungsaufwand, der nicht bereits ohnehin durch den Gesamtauftrag an die Verfassungsschutzbehörde, sich mit *allen* gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen zu befassen, entstehen könnte.

E Zuständigkeit

Das Land hat sowohl die Zuständigkeit für die Regelung der Angelegenheiten des Rundfunks als auch des Verfassungsschutzes.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz zur stärkeren Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Arbeit des Westdeutschen Rundfunks (FDGO- WDR-Gesetz)

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz)

Das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 4 wird ein Komma und das Wort „Generationen“ nach dem Wort „Kulturen“ eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den 'Westdeutschen Rund- funk Köln' (WDR - Gesetz)

§ 4 Programmauftrag

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet seine Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der WDR hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten. Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.

(3) Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets, dem Prozess der europäischen Integration und den Belangen der Bevölkerung einschließlich der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

(4) In seinem Angebot leistet der WDR einen Beitrag zur Vermittlung von Allgemeinbildung und Fachwissen in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf. Er trägt mit seinen Angeboten dem Erfordernis lebenslangen Lernens ebenso Rechnung wie der Stärkung der Medienkompetenz und der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration. Bildungsangebote im Sinne des Sätze 1 und 2 sind Angebote der Wissensvermittlung und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Kultur und Religion, Geschichte und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Sprache.

(5) Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

2. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

§ 32 Programmitarbeiterinnen und –mitarbeiter

Aufgabe der Programmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe mitzuwirken. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Anstalt in jeweils eigener journalistischer Verantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

- b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Die Programmmitarbeiter sind verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, im Rahmen ihrer Betätigung für den WDR die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Programmauftrag (§ 4) und die Programmgrundsätze (§ 5) zu wahren und keine Bestrebungen zu unter-

nehmen, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Die Erklärung ist gegenüber dem Intendanten abzugeben und der Verfassungsschutzbehörde des Landes zuzuleiten.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den
Verfassungsschutz in Nordrhein-
Westfalen (VSG NRW)

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird nach der Nummer 4 eine Nummer 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Gesetz über den Verfassungsschutz
in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-
Westfalen - VSG NRW -)

§ 3
Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für

die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 des Grundgesetzes) gerichtet sind,

- „5. die nach § 32 Absatz 2 WDR-Gesetz abgegebenen Erklärungen und etwaige Verstöße dagegen, soweit hiervon die freiheitliche demokratische Grundordnung, der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder betroffen sind,“

im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen und Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und den Landtag über bedeutsame Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse

geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte

sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 6 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(6) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert bereits bestehende Regelungen im WDR-Gesetz und im Verfassungsschutzgesetz mit dem Ziel, die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärker in der Arbeit des Westdeutschen Rundfunks zu verankern. Diese Erweiterungen erhöhen dabei nicht die Intensität etwaiger Eingriffe in die Grundrechte, die bereits nach geltender Rechtslage bestehen: So sieht das WDR-Gesetz im § 32 *de lege lata* vor, dass Programmmitarbeiter „im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe mitzuwirken“ haben. Die verpflichtende Abgabe einer Erklärung, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren, ist daher eine im System der wehrhaften Demokratie politisch gebotene Konkretisierung einer bereits geltenden abstrakten Verpflichtung. Auch die Erweiterung der Aufgaben des Verfassungsschutzes im Hinblick auf den WDR erhöht die Intensität etwaiger Grundrechtseingriffe nicht. Bereits nach geltendem Recht gehören sämtliche „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 VSG NRW) zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes. Die Befassung mit etwaigen verfassungsfeindlichen Bestrebungen ist lediglich ein Unterfall des Generalfalls, dessen Erwähnung nichtsdestoweniger geboten ist, damit die Abgabe der Verpflichtungserklärungen nicht zahnlos bleibt. Die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt ebenfalls keinen Hinderungsgrund dar, da diese nicht als Instrument taugt, um etwaige verfassungsfeindliche Bestrebungen dem Zugriff des Verfassungsschutzes zu entziehen. Da der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk statuiert hat, kann er auch eine stärkere Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in diesem vorschreiben.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des WDR-Gesetzes betreffen einerseits den Programmauftrag (§ 4) und andererseits die Programmmitarbeiter (§ 32).

Zu § 4

§ 4 Absatz 2 Satz 4 sieht als Bestandteil des Programmauftrags die Förderung des friedlichen und gleichberechtigten Miteinanders unterschiedlicher Kulturen und Sprachen vor. Nunmehr soll auch die Förderung des friedlichen und gleichberechtigten Miteinanders unterschiedlicher Generationen Programmauftrag sein. Diese Erweiterung nimmt insofern den Zweck des Satzes, der auf eine höhere soziale Kohäsion gerichtet ist, auf und ergänzt vor dem Hintergrund sich verschärfender Generationenkonflikte einen weiteren Tatbestand.

Zu § 32

Durch die Erweiterung des § 32 wird die bereits bestehende Pflicht von Programmmitarbeitern, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des WDR mitzuwirken, durch eine Verpflichtung konkretisiert, sich schriftlich zur Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weiterer im Gesetzestext aufgezählten Tatbestände zu verpflichten. Ein besonderer Wortlaut wird hierbei nicht vorgeschrieben, es genügt insofern jeder Wortlaut, welcher der gesetzlichen Regelung Genüge tut.

Die Regelung, dass die Erklärung gegenüber dem Intendanten abzugeben ist, dient hierbei vor allem der organisatorischen Vereinfachung im Hinblick auf die Zuleitung der Erklärungen an die Verfassungsschutzbehörde.

Zu Artikel 2

Der Verfassungsschutzbehörde wird die Aufgabe übertragen, die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die nach § 32 Absatz 2 WDR-Gesetz abgegebenen Erklärungen zu bewirken. Dies stellt im Optimalfall, nämlich der Abwesenheit jeglicher verfassungsfeindlichen Bestrebungen im WDR, sicher, dass der Verfassungsschutz sich mit dem WDR zumindest in Form der Sammlung der Verpflichtungserklärungen befasst, sodass hieraus eine Information der Öffentlichkeit in den Verfassungsschutzberichten resultieren kann. Liegen hingegen Anhaltspunkte für Bestrebungen von Programmmitarbeitern vor, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, kann der Verfassungsschutz die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes wird dabei durch den mit „soweit“ eingeleiteten Nebensatz nicht darauf ausgedehnt, sich mit Verstößen gegen die Verpflichtungserklärung zu befassen, welche eine Verletzung der Programmgrundsätze oder ein Agieren gegen den Programmauftrag des WDR zum Gegenstand haben. Die Überwachung der Einhaltung solcher Bestimmungen ist nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, wenn es sich nicht um Verstöße mit einem verfassungsfeindlichen Charakter handelt.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll nicht sofort in Kraft treten, sondern erst am zehnten Tage nach seiner Verkündung, damit die Programmmitarbeiter des WDR sich auf die Gesetzesänderung einstellen können.

Sven W. Tritschler
Gabriele Walger-Demolsky
Herbert Strotebeck
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion